

### **KV darf ermächtigte Klinikärzte nicht zum Notdienst verpflichten**

Ermächtigte Krankenhausärzte können von der Kassenärztlichen Vereinigung nicht zum Notdienst verdonnert werden. Eine entsprechende Regelung in der Bereitschaftsdienstordnung der KV Hessen erklärte das Bundessozialgericht jetzt für rechtswidrig. Die Begründung des Gerichts: Die Verpflichtung zum Notdienst habe ihre rechtfertigende Grundlage in der Zulassung als Vertragsarzt. Ermächtigte Klinikärzte seien jedoch nicht zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen, sondern dürften nur bestimmte Leistungen in der ambulanten Versorgung erbringen. Der angestellte Krankenhausarzt arbeite in erster Linie stationär, die ambulante Behandlung sei für ihn Nebenbeschäftigung. Er sei insoweit nicht verpflichtet, „rund um die Uhr“ für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zur Verfügung zu stehen.

### **Arbeitgeber haben bei Elternzeit nichts mitzureden**

Angestellte können ihre Elternzeit in das dritte Lebensjahr des Kindes verlängern – auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers. Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts (LAG) Berlin-Brandenburg ist nicht nur die erstmalige Inanspruchnahme der Elternzeit zustimmungsfrei, sondern auch deren Fortführung. Im konkreten Fall hatte ein Vater zunächst Elternzeit für zwei Jahre ab der Geburt seines Kindes beantragt. Einige Monate nach der Niederkunft seiner Frau stellte er einen neuen Antrag auf Elternzeit für ein weiteres Jahr, das sich direkt an die zweijährige Auszeit anschließen sollte. Der Arbeitgeber lehnte das Ansinnen ab, ohne Erfolg. Das LAG hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

### **SV-Betriebsprüfung: Honorararzt hat Schweigerecht**

Honorarärzte müssen Sozialversicherungsträgern gegenüber keine Angaben über ihr Arbeitsverhältnis machen, wenn sie damit Gefahr laufen, wegen Vorenthalten von Sozialversiche-

rungsbeiträgen strafrechtlich belangt zu werden. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden. Das Gericht hob ein Urteil des Amtsgerichts Münster auf, das einen Honorararzt zu einer Geldbuße verurteilt hatte. Der Arzt hatte sich im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung geweigert, nähere Auskünfte über die Bedingungen seiner Tätigkeit zu geben. Laut OLG habe der Arzt ein Schweigerecht, da er sich – ebenso wie ein Arbeitgeber – gegenüber dem Sozialversicherungsträger wegen Anstiftung und Beihilfe zur Beitragsvorenthaltung strafbar machen könne. Es sei ihm nicht zuzumuten, sich selbst zu belasten.

### **Eigene Praxis keine Voraussetzung für selbstständige Tätigkeit**

Auch ohne eigene Praxis kann eine Physiotherapeutin selbstständig tätig sein, so das Sozialgericht Aurich. Die klagende Physiotherapeutin war in der Praxis einer Kollegin tätig, dort hatte sie Räume angemietet. Schon aus diesem Grund waren die Sozialleistungsträger (Kranken- und Pflegekasse, Rentenversicherung sowie Arbeitsagentur) der Auffassung, dass eine angestellte Tätigkeit vorliegt und Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Dagegen betonte das Sozialgericht, dass eine Gesamtwürdigung der Umstände vorzunehmen sei. Es könne nicht allein auf das Merkmal eigener Praxisräume abgestellt werden. Vielmehr müssen für die Annahme eines Angestelltenverhältnisses u.a. auch Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tätigkeit nach Weisung ausgeübt wird, eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation gegeben ist und kein unternehmerisches Risiko besteht.

### **Krankenkassen dürfen Fotos von Versicherten nicht ewig speichern**

Eine Krankenkasse darf das Foto eines Versicherten nur so lange speichern, bis die elektronische Gesundheitskarte hergestellt ist und an den Inhaber versandt wird. Das hat das Bundessozialgericht entschieden. Eine längere Speicherung bis zum Ende des Versicherungs-

verhältnisses sei datenschutzrechtlich nicht zulässig. Dafür, so das Gericht in Kassel, fehle den Kassen eine Ermächtigungsgrundlage. Die Krankenkasse hatte darauf hingewiesen, dass sie berechtigt sei, die Sozialdaten zu speichern, die sie für die Ausstellung der Gesundheitskarte benötige. Dieses Recht umfasse auch das Lichtbild des Versicherten.

### BGH: Patientenverfügung muss so präzise wie möglich sein

Wie konkret müssen Patientenverfügungen formuliert sein, damit sie gegenüber Ärzten und Gerichten wirksam sind? Mit dieser Frage hat sich wieder einmal der Bundesgerichtshof (BGH) befasst. In einem Urteil betonte er erneut, dass allgemeine Anweisungen - wie lebenserhaltende Maßnahmen zu unterlassen oder im Falle von aussichtslosen Therapien „ein würdevolles Sterben“ zu ermöglichen - nicht ausreichen. Es müsse feststellbar sein, in welcher Behandlungssituation welche Maßnahmen durchgeführt werden oder unterbleiben sollen. Im Einzelfall reiche aber statt der Nennung ärztlicher Maßnahmen auch die Bezugnahme auf bestimmte spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen. Im konkreten Fall hatte eine Frau bestimmt, dass lebenserhaltende Maßnahmen unterbleiben sollen, wenn keine Aussicht besteht, dass sie das Bewusstsein wiedererlangt. Der BGH bestätigte die Wirksamkeit der Verfügung.

### Ohne Placet der Ethikkommission darf PID nicht durchgeführt werden

Egal in welchem Stadium, egal zu welchem Zweck: In vitro erzeugte Embryonen dürfen in Bayern ohne Zustimmung der Bayerischen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik (PID) nicht auf numerische Chromosomenaberrationen hin untersucht werden. Das hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) des Freistaates mit Blick auf das Embryonenschutzgesetz entschieden. Geklagt hatte ein Labor, das eine PID an Embryonen im Blastozystenstadium (circa fünf Tage nach der Befruchtung) durchführen wollte. Dadurch sollte geklärt werden, ob die künstlich befruchtete Eizelle überhaupt in der Lage ist, sich in der Gebärmutter einzunisten. Der VGH bestätigte das Verbot durch die Stadt München, sie hatte die PID ohne eine vorherige positive Bewertung durch die Ethikkommission untersagt. Zu Recht, so der VGH. Das Embryonenschutzgesetz unterscheide nicht nach dem Untersuchungszweck

oder dem Entwicklungsstadium der Zellen. Die Revision wurde zugelassen.

### Behandlungsfehler: Zählkontrolle nach Operation nicht durchgeführt

Eine vergessene Nadel in einer Patientin kommt das Bundeswehrkrankenhaus in Ulm teuer zu stehen: Das Oberlandesgericht Stuttgart verurteilte die Klinikträgerin, die Bundesrepublik, zu 10.000 Euro Schmerzensgeld sowie zum Ersatz aller noch nicht vorhersehbaren Schäden. Eine Frau hatte sich 2014 einer Operation unterzogen, bei der eine 1,9 Zentimeter lange Nadel im Körper zurückgeblieben war. Seither muss sich die Patientin zur Kontrolle der Nadel regelmäßig röntgen lassen. Nach Ansicht des Gerichts stellt das Vergessen der Nadel einen Behandlungsfehler dar. Die Ärzte seien dazu verpflichtet gewesen, nach der Operation eine Zählkontrolle durchzuführen.

### „Vergessene“ Gesundheitsangaben kein Geld aus BU-Versicherung

Keinen Heller gibt aus der Berufsunfähigkeitsversicherung, wenn der Versicherte bei Vertragsabschluss nicht vollständig über seinen Gesundheitszustand aufklärt. In dem Fall, der von dem Oberlandesgericht Oldenburg entschieden wurde, hatte eine Frau zwar Angaben zu einem Reitunfall 18 Jahre zuvor und eine daraus resultierende Beinverkürzung gemacht. Nach eigenen Angaben hatte sie aber „vergessen“, die Versicherung auch über eine orthopädische Behandlung, über einen Hexenschuss sowie eine krankengymnastische Behandlung in den vier Jahren vor Vertragsabschluss zu informieren. Die Versicherung focht den Vertrag deswegen an, mit Erfolg.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter: [www.metax.de](http://www.metax.de).

METAX® ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der METAX® Steuerberatungsgesellschaft mbH, Massener Straße 52, 59423 Unna

© 2019 METAX® Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.